



Pensionskasse
des Kantons Schwyz

Herrengasse 13 | Postfach | 6431 Schwyz

Geschäftsstelle: Schwyzer Kantonalbank
Telefon 058 800 26 00

www.pksz.ch

Informationsblatt

Teilrevidiertes Vorsorgereglement ab 01.01.2025

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKSZ) hat im Juni 2024 einer Teilrevision des seit dem 01.01.2023 gültigen Vorsorgereglementes (VRegl) zugestimmt. Die Teilrevision war notwendig, weil:

- mit der Flexibilisierung der AHV auch neue Bestimmungen im BVG in Kraft getreten sind und
- die Aufsicht neue Auflagen erlassen hat.

Der Verwaltungsrat hat die Gelegenheit genutzt und diverse weitere formelle Präzisierungen vollzogen. Zudem hat er eine bestehende Mindestanforderung zu Gunsten der Versicherten mit kleinen Arbeitspensen reduziert sowie eine neue Bestimmung eingeführt, die es Mitgliedern nach Vollendung des 58. Altersjahres ermöglicht, bei Reduktion des Einkommens den bisherigen versicherten Jahresverdienst weiter zu versichern. Über diese beiden materiellen Änderungen möchten wir frühzeitig wie folgt informieren:

Senkung der Eintrittsschwelle bei Mehrfachanstellungen

Arbeitnehmer mit einem nicht BVG-pflichtigen Arbeitsverhältnis, weil der entsprechende Lohn unter dem BVG-Mindestlohn (2024: CHF 22'050) liegt, können weiterhin bei uns versichert werden, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei uns angeschlossenen Arbeitgebern in Summe mindestens einen Jahreslohn in Höhe des BVG-Mindestlohnes erreichen. Neu liegt die Schwelle pro einzelner, versicherbarem Arbeitsverhältnis bei einem Jahreslohn eines Viertels (2024: CHF 7'350) der maximalen AHV-Altersrente.

Weiterversicherung des bisherigen Jahreslohnes nach Vollendung des 58. Altersjahres

Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres ihren versicherten Jahresverdienst um höchstens 50% reduzieren, können neu schriftlich beantragen, dass der bisherige versicherte Jahresverdienst bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres weiter versichert bleibt. Die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge auf dem freiwillig weiterversicherten Jahresverdienst sind grundsätzlich vom Mitglied zu tragen. Der Arbeitgeber kann sich an diesen Beiträgen beteiligen.

Hinweis: Aus diesem Informationsblatt, Stand 27.12.2024, lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist der Wortlaut des ab 01.01.2025 gültigen Vorsorgereglements (VRegl) der PKSZ.